

REGLEMENT FÜR DIE QUALITÄTSKONTROLLE KARTOFFELN IN DEN KONTROLLFIRMEN

1. Zweck und Ziele

- 1.1 Im nationalen und internationalen Handel mit Kartoffeln ist die Anwendung einheitlicher Begriffe und Vorschriften über die Qualität, Verpackung, Konditionierung und Präsentation eine massgebliche Voraussetzung für eine rationelle Vermarktung und ein marktkonformes Angebot an die Konsumenten. Durch das vorliegende Reglement werden Massnahmen bezweckt, um die Normierung von Kartoffeln in- und ausländischer Herkunft auf dem schweizerischen Markt zu fördern sowie bei der Ausfuhr von Schweizer Kartoffeln zu gewährleisten.
- 1.2 Nur die lückenlose Sorgfalt von Produzenten, Aufkäufern, Lagerhaltern sowie Verteilorganisationen ermöglicht es, an den Endverkaufsstellen ein Produkt in guter Qualität anzubieten. Auf der Grundlage dieses Reglements ist eine einheitliche Qualitätskontrolle für Inland- und Importprodukte durchzuführen. Die geltenden Vorschriften über Qualität, Aufmachung und Auszeichnung sollen konsequent umgesetzt werden.
- 1.3 Periodisch durchgeführte Aus- und Weiterbildungskurse können das Sortier- und Abpackpersonal der Kontrollfirmen bei der Umsetzung der geforderten Normen unterstützen.

2. Herausgabe von Normen

- 2.1 swisspatat erlässt für Kartoffeln Normen (Handelsusancen) über Qualitäts- und Grössensortierung, Konditionierung, Präsentation und Bezeichnung. Diese sind möglichst auf die europäische Norm RUCIP auszurichten. Die Normen werden durch die Arbeitsgruppe Markt (AGM) beraten und genehmigt.
- 2.2 Ergänzend erarbeitet die Arbeitsgruppe Markt (AGM) jährlich Übernahmebedingungen, die ebenfalls Status einer Qualitätsnorm haben.
- 2.3 Die swisspatat-Normen sind so zu konzipieren, dass sie den Eigenschaften der einzelnen Sorten, den Gesichtspunkten einer zeitgemässen, rationellen Produktion und Vermarktung sowie den Nachfragetendenzen und Marktbedürfnissen im Interesse der Konsumsteigerung Rechnung tragen.
- 2.4 Die für den Inlandmarkt geltenden swisspatat-Normen bauen auf den Mindestanforderungen der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (SR817.022.17), Art. 24 und 25, auf.

- 2.5 Für importierte Produkte sind die gleichen Normen wie bei den inländischen Kartoffeln anzuwenden.
- 2.6 Die Normen für den Export stützen sich auf die offiziellen internationalen Normen und auf die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Märkte. In diesem Sinne können für den Export abweichende Normen und Sonderbestimmungen festgelegt werden.

3. Einheitliche, offizielle Bezeichnung

- 3.1 Für die Kennzeichnung gelten die Anforderungen der Schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung sowie der Handelsusancen.
- 3.2 Die einheitliche Bezeichnung dient zugleich der rationellen Vermarktung und der Information der Konsumenten. Sie trägt zu einem qualitäts- und preisbewussten Verhalten von Produktion, Handel, Veredlung und Konsument bei.
- 3.3 In Ergänzung der Bezeichnungsvorschriften kann die Branche ein besonderes einheitliches Qualitätszeichen (z.B. SUISSE GARANTIE) einführen, dessen Verwendung im Sinne der Förderung des Qualitätsprinzips und der Absatzwerbung besonders geregelt wird.

4. Kontrollorgan

- 4.1 swisspatat beauftragt Qualiservice GmbH (www.qualiservice.ch) mit der Ausführung der Qualitätskontrollen bzw. mit Qualitätsberatungen sowie Schulungen bei den Kontrollfirmen.

5. Aufgaben des Kontrollorgans

- 5.1 Qualiservice GmbH obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Organisation und Durchführung der Qualitätskontrolle für Speisekartoffeln im Inlandverkehr (Kontrollfirmenbesuch siehe Anhang).
- 5.2 Bei Bedarf kann Qualiservice GmbH weitere Dienstleistungen erbringen, wie z.B.:
- Durchführung von Kontrollen über die Anforderungen von Labels, Herkunftsmarken und anderen Standards.
 - Beratung, Schulung, Überwachung und Information der Kontrollfirmen im Zusammenhang mit Labels, Herkunftsmarken und anderen Standards sowie in Qualitätsfragen.
 - Periodische Schulungen bei Sortier-/Abpackpersonal sowie Wareneingangskontrollleuren über einheitliche Qualitätsvorschriften und Produktequalität.
 - Durchführung von Eingangs- und Abgangs-, sowie von Nachkontrollen.
 - Zusammenarbeit mit Fachstellen (Bundesamt für Landwirtschaft, Eidg. Forschungsanstalten, usw.) zwecks Koordination der Bestrebungen zur Qualitätsförderung.

- 5.3 Qualiservice GmbH informiert die Geschäftsstelle swisspatat über besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit diesen Aufgaben.
- 5.4 Bei besonderen Vorkommnissen kann Swisspatat die Qualiservice GmbH mit zusätzlichen Stichprobenkontrollen beauftragen.

6. Kontrollfirma

Definition

- 6.1 Unter dem Begriff „Kontrollfirma“ ist ein Betrieb zu verstehen, der sich der Qualitätskontrolle der Qualiservice GmbH gemäss „Reglement für die Qualitätskontrolle Kartoffeln in den Kontrollfirmen“ unterstellt und die Kontrollfirmenvereinbarung unterzeichnet hat.
- 6.2 Für Kontrollfirmen ist es empfohlen, Mitglied bei einer der Trägerorganisationen von swisspatat zu sein. Es kann sich dabei um Verlader, Lagerhalter, Grosshändler, Detailhändler oder Produzenten handeln, sofern sie Kartoffeln sortieren und abpacken.
- 6.3 Die Anmeldung als Kontrollfirma erfolgt schriftlich bei Qualiservice. Eine Liste der angemeldeten Kontrollfirmen wird jährlich publiziert. Ebenfalls jährlich publiziert werden Detailhandelsbetriebe, die ausschliesslich Kartoffeln von Kontrollfirmen übernehmen.

Rechte

- 6.4 Kontrollfirmen haben Anrecht auf die im Anhang, Kapitel 1, beschriebenen Leistungen.
- 6.5 Für Handelsbetriebe, die die Bedingungen für Suisse Garantie erfüllen wollen, stellt der Status „Kontrollfirma“ eine Grundvoraussetzung dar.

Verpflichtungen

- 6.6 Die Kontrollfirmen sind verpflichtet:
- einen Vertrag mit Qualiservice GmbH abzuschliessen
 - das vorliegende Reglement und die Weisungen der Inspektoren (AD) von Qualiservice GmbH einzuhalten. Die Betriebe müssen die organisatorischen, betrieblichen und personellen Voraussetzungen erfüllen, welche eine einwandfreie Anwendung der Normen und Durchführung der Kontrollfirmenbesuche gewährleisten.
 - bei der Übernahme von Kartoffeln direkt ab Produktion die swisspatat-Normen (vgl. Kapitel 2.) als Grundlage für die Bezahlung anzuwenden.
 - die geschuldeten Gebühren fristgerecht an die Inkassostelle zu überweisen.
 - die Abpackzahlen monatlich an Swisspatat zu melden.
 - bei Bedarf: im Rahmen von Schulungen die nötige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
7. Die Detailhandelsbetriebe sind verpflichtet:
- den Kontrolleuren von Qualiservice GmbH jederzeit den Zugang zu den Verteilzentralen zu gewähren und Stichprobenentnahmen zuzulassen.

- bei Bedarf: im Rahmen der gemeinsamen Schulung zusammen mit dem Personal der Kontrollfirmen die nötige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

8. Genehmigung / Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement für die Kontroll-, Beratungs- und Schulungstätigkeiten in den Kontrollfirmen Kartoffeln wurde durch die Arbeitsgruppe Markt erarbeitet und an der Sitzung vom 27. April 2017 genehmigt.

Es ersetzt das Reglement für die Qualitätskontrolle Kartoffeln in den Kontrollfirmen der swisspatat vom 29. August 2006 und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

swisspatat

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:

Urs Reinhard

Christine Heller

ANHANG

1. Qualitätskontrolle im Inlandverkehr (Kontrollfirmenbesuche)

- 1.1 Die Inspektoren der Qualiservice GmbH unterstützen die Kontrollfirmen bei der betriebseigenen Qualitätskontrolle. Im Rahmen regelmässiger Stichprobenkontrollen überwacht Qualiservice das Funktionieren der betriebseigenen Kontrolle. Die Verantwortung für die Produktqualität bleibt in jedem Fall bei der Kontrollfirma.
- 1.2 Ein Kontrollfirmenbesuch ist wie folgt definiert:
 - Dauer: max. 2.5 h
 - Umfang: 4 Stichprobenkontrollen verteilt auf die Kategorien: grüne Linie, rote oder blaue Linie, Frühkartoffeln/ Raclettes/ Baked Potatoes.
 - Mustergösse je Stichprobe: 5 kg
 - Ein Kontrollfirmenbesuch ist nach Möglichkeit vom Inspektor am Vortag der Kontrolle anzumelden.
- 1.3 Die Mindestanzahl der Kontrollfirmenbesuche pro Betrieb und Jahr beträgt 4.
- 1.4 Zusätzliche Kontrollfirmenbesuche, eine Auswertung der Kofi-Besuche im Vergleich zum Benchmark, sowie weitere Leistungen können in Form von Zusatzpaketen bezogen werden. Sie werden separat verrechnet.

2. Gebühren

- 2.1 Die Gebühren werden durch Qualiservice GmbH in Absprache mit der Arbeitsgruppe Markt von Swisspatat festgelegt. Sie betragen Fr. 150.- / h.
- 2.2 Die Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand. Die Anreise wird separat in Rechnung gestellt.